

Die Schweiz muss die internationale Kinderrechtskonvention ratifizieren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **83 (1991)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

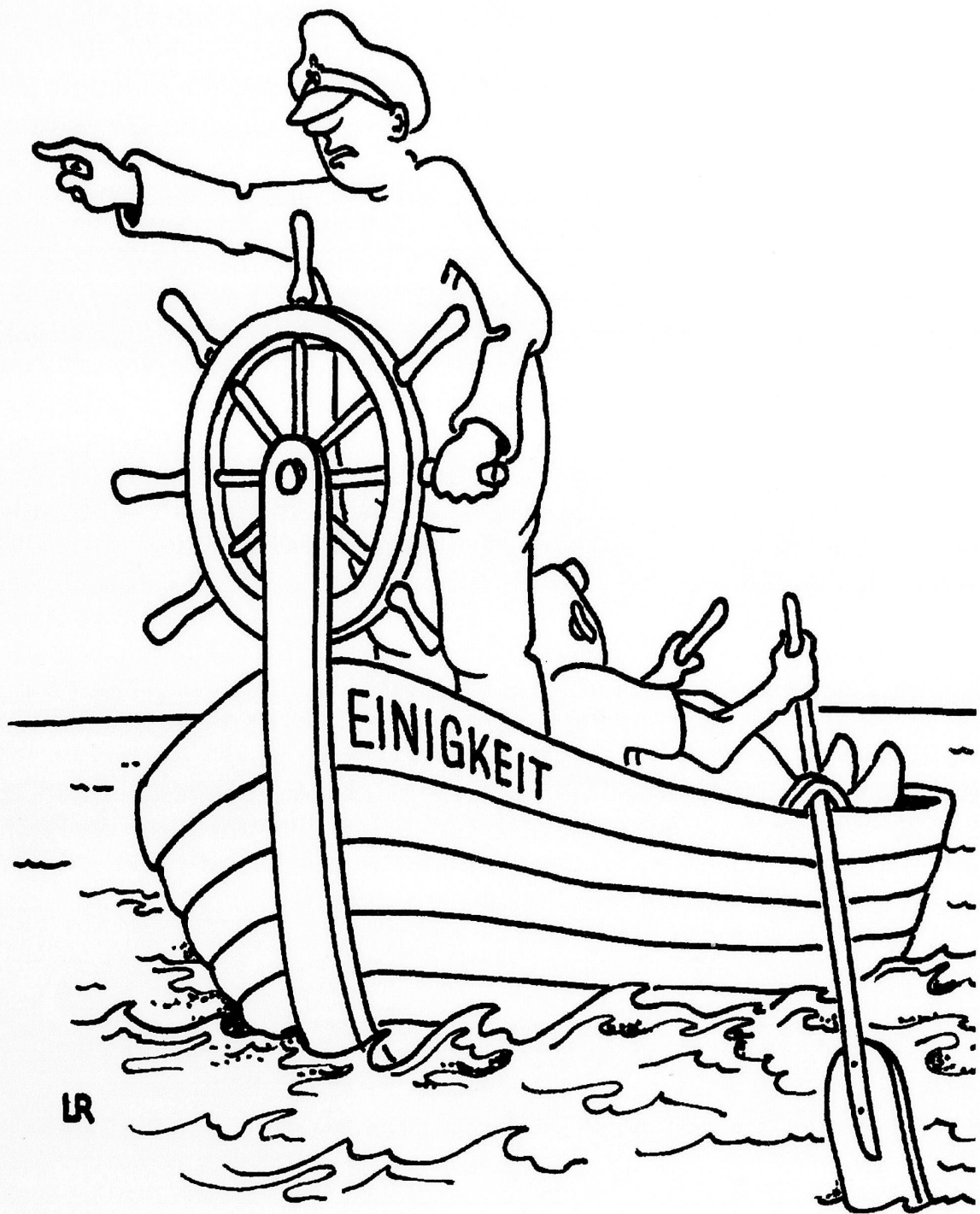
Die Schweiz muss die internationale Kinderrechtskonvention ratifizieren

1989 verabschiedete die UNO (Organisation Vereinter Nationen) die Konvention über die Rechte des Kindes. Im September 1990 wurde diese Konvention von zahlreichen Staatschefs und Ministern in New York ratifiziert. Die Schweiz hat für dieses Gipfeltreffen lediglich einige Beobachter entsendet, da sie tatsächlich nicht in der Lage ist, diese Konvention zu unterzeichnen:

1. Weil die Schweiz nicht allen Kindern das Recht zuerkennt, mit ihren Eltern zu leben (Kinder von Saisoniers);
2. weil die Schweiz nicht allen auf schweizerischem Boden lebenden Kindern das Recht auf Schulbildung sicherstellen kann (illegal in der Schweiz lebende Kinder);
3. weil das Recht, eine Nationalität zu haben, nicht unmittelbar jedem Kind (staatenlose Kinder) zugesprochen wird.

In Anbetracht dessen,

- dass sich die Schweiz in so entscheidenden Fragen nicht von der Internationalen Gemeinschaft distanzieren darf und bereits 49 Staaten diese Konvention ratifiziert haben, über 100 weitere sich dazu entschlossen haben,
- dass es für die Schweiz eine Schande bedeutet, und sie kein Recht hat, Tausenden von Kindern für das Leben psychische Schäden zuzufügen, fordert der SGB:
- dass der Bundesrat die Kinderrechtskonvention den eidg. Räten zur Ratifizierung vorlegt,
- dass die kantonalen Behörden allen auf schweizerischem Boden lebenden Kindern den Zutritt an öffentliche Schulen gewährt. Das Recht auf Schulbildung ist wichtiger als fremdenpolizeiliche Kriterien. Dies soll auch für Kinder von Asylbewerbern gelten.



Alle im gleichen Boot! Aber immer nur die einen, die rudern...
Karrikatur R. Löffler